



Ihre Nachricht
60 W-13/30 A19
14.07.2020

Unser Zeichen
4.3-4536.1-FO-4489/2022

Bearbeiter/-in +49 9261 502-233
Martin Müller

Datum
05.04.2022

Wasserrecht;

**Einleiten von Niederschlagswasser der Straßenentwässerung im Bereich „Sattlertorgraben“ in
wässer: Regnitz, Einleitstelle: Sattlertorgraben, Nr.-Schacht E08_068T, durch die Stadt Forchh
amt- Birkenfelder Str. 2-4, 91301 Forchheim, Aktenzeichen: 60 W-13/30 A34**

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze: Einleiten von Niederschlagswas-
ser in dem Wohngebiet „Sattlertorstraße“ in der Stadt Forchheim durch die Stadt Forchheim-
Tiefbauamt;
Landkreis Forchheim

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Antrag und Sachverhalt..... | 2 |
| 1.1 | Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand | 2 |
| 1.2 | Antragsunterlagen | 2 |
| 1.3 | Wasserwirtschaftliche Situation..... | 2 |
| 2 | Prüfung des amtlichen Sachverständigen | 4 |
| 2.1 | Zweck der Gewässerbenutzung..... | 4 |
| 2.2 | Geprüfte Unterlagen | 4 |
| 2.3 | Umfang der Prüfung | 5 |
| 2.4 | Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht | 5 |
| 2.5 | Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen | 6 |
| 2.6 | Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer | 8 |
| 2.8 | Einwendungen Dritter | 8 |
| 2.9 | Abwasserabgabe | 8 |
| 3 | Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen..... | 8 |
| 3.1 | Dauer der Erlaubnis..... | 8 |
| 3.2 | Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen..... | 8 |
| 3.3 | Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen..... | 9 |
| 3.4 | Betrieb und Unterhaltung..... | 9 |
| 3.5 | Anzeige- und Informationspflichten | 10 |
| 3.6 | Unterhaltung und Ausbau des Gewässers..... | 11 |
| 3.7 | Auflagenvorbehalt..... | 11 |
| 4 | Hinweise | 11 |
| 4.1 | Hinweise für den Antragsteller..... | 11 |
| 4.2 | Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde | 12 |

Anlage: Bauwerksverzeichnis

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Stadt-Tiefbauamt Forchheim - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Antrag vom 20.11.2019 die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche Au von ca. 0,13 ha in den Main-Donau-Kanal (Regnitz).

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros ITWH vom 30.06.2020 zugrunde:

| Plan / Unterlage | Nummer | Datum | Maßstab |
|--------------------------------|----------|------------|--------------|
| Kurzerläuterung | | | |
| Datenblatt Einleitungsstelle | Anlage 1 | | |
| Bagatellgrenzen | Anlage 2 | | |
| DWA-M 153 Quantitativ | Anlage 3 | | |
| DWA-M 153 Qualitativ | Anlage 4 | | |
| Übersichtsplan RW-Einleitungen | | April 2020 | M = 1:1.000; |
| Bauwerke RW-Behandlung | Anlage 5 | | |
| Maßnahmen Planung | Anlage 6 | | |

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Die Einleitung besteht seit längerer Zeit, wurde bisher jedoch nicht wasserrechtlich behandelt. Die bestehende Einleitungsstelle (E08_068T) für Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Sattlerstorstraße“ der Stadt-Tiefbauamt Forchheim wird daher neu beschieden.

Die Einleitungsstelle mündet in dem Vorfluter „Main-Donau-Kanal (Regnitz)“.

Beim Main-Donau-Kanal (Regnitz) handelt es sich aus gewässerökologischer und qualitativer Sicht um einen „gestauten großen Fluss“ nach DWA-M 153.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

| | |
|---|---|
| Benutzungsanlage | E08_068T „Sattlertorstraße“ |
| Benutztes Gewässer | Main-Donau-Kanal (Regnitz) |
| Gewässerordnung | I |
| Gewässerfolge | Main-Donau-Kanal (Regnitz), Regnitz-Altarm, Main-Donau Kanal, Main, Rhein |
| <i>Daten Bezugspegel</i> | <i>Pettstadt</i> |
| <i>Fluss-km</i> | |
| <i>Einzugsgebiet A_{EO} (km²)</i> | <i>660,70</i> |
| <i>Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)</i> | <i>22500</i> |
| <i>Mittelwasserabfluss MQ (l/s)</i> | <i>52100</i> |
| <i>1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m³/s)</i> | <i>240</i> |
| <i>Maßgebliche Hochwasserkote (m ü. NN)</i> | |

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

1.3.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F062 (Main-Donau-Kanal (Regnitz) im Stadtgebiet Forchheim). Das Gewässer ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstellen-Nr. 105381.

1.3.3.2 Ökologisches Potenzial (Stand 22.12.2015)

Das ökologische Potenzial wird bewertet mit unbefriedigend/

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologisches Potenzial /):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: unbefriedigend
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: mäßig
- Phytoplankton: gut
- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
Umweltqualitätsnormen erfüllt

1.3.3.3 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen.

Zu folgenden für die Niederschlagswasserbehandlung potenziell relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2015).

| | |
|-----------------------------------|--|
| / BSB ₅ : 1,8 mg/l | (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l) / |
| / TOC: 3,8 mg/l | (Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l) / |
| / o-PO ₄ -P: 0,14 mg/l | (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l) / |
| / P _{ges} : 0,18 mg/l | (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l) / |
| / Chlorid: 41 mg/l | (Orientierungswert für den guten Zustand: 200 mg/l) / |

1.3.3.4 Chemischer Zustand (Stand 22.12.2015)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und Quecksilberverbindungen

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Forchheim Fl.-Nr. 1078/2 in den Main-Donau-Kanal (Regnitz). Die Einleitungsstelle hat folgende Koordinaten: Rechtswert: 5509734; Hochwert: 647863;

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.3 aufgeführten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Kronach durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom

17.11.2020 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B.

Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung enthalten.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Beantragte Gewässerbenutzung ist gestattungsfähig:

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F062 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.5.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnah-

mefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.5.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

2.5.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Es wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung keine erhöhten Anforderungen an die Minderung der Chloridfracht gestellt.

Das derzeitige unbefriedigende ökologische Potential des Oberflächenwasserkörpers 2_F062 sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges} , und o-PO4-P sind nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

2.5.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.5 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen

auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Abschnitt 3 enthalten.

2.7 Prüfbemerkung

Das zu entsorgende Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Sattlertorstraße“ wird durch Kanäle gesammelt und in den Vorfluter „Main-Donau-Kanal“ bei Einleitungsstelle E08_068T“, bei Fl.-Nr. 1078/2 der Gemarkung Forchheim direkt eingeleitet.

2.8 Einwendungen Dritter

Zum Zeitpunkt der Begutachtung lagen keine Einwendungen Dritter vor.

2.9 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am 31.12.2042.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,16 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle /den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

| Bezeichnung der Einleitung | Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s) | Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3) | Rechnerischer Einleitungsabfluss (l/s) | Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a) | ab dem Zeitpunkt |
|----------------------------|--|--|---|---|------------------|
| | | | | | |

| | | | | | |
|---------------------------------------|------------|---|--------|------|--------|
| „Main-Donau-Kanal (Regnitz)_E08_068 T | unbegrenzt | 0 | Ca. 25 | 0,33 | sofort |
|---------------------------------------|------------|---|--------|------|--------|

3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen: -keine-

3.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Folgende Prüfbemerkungen sind zu berücksichtigen:

- 3.3.1 Das zu entsorgende Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet „Sattlertorstraße“ wird durch Kanäle gesammelt und direkt in den Vorfluter „Main-Donau-Kanal (Regnitz)“ bei Einleitungsstelle E08_068T, bei Fl.-Nr. 1078/2 der Gemarkung Forchheim eingeleitet.
- 3.3.2 Beim Main-Donau-Kanal (Regnitz) handelt es sich aus gewässerökologischer und qualitativer Sicht um einen „gestauten großen Fluss“ nach DWA-M 153. Auf Rückhaltmaßnahmen kann hier verzichtet werden.

3.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Anlagenteile regelmäßig einer einfachen Sichtprüfung und Funktionskontrolle zu unterziehen.

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts [Anwendungsbereich der RAS-Ew] sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011, Herausgeber: FGSV) zu beachten.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers und der allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5.2 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen. Insbesondere ist der Bauliche Zustand in Bezug auf dem derzeitigen Regeln der Technik nachzuweisen und zu dokumentieren.

3.5.3 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Bescheids sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefor-

dert zu übergeben.

3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4 Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

4.1.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.1.3 Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

4.2.2 Beteiligung weiterer Stellen

Es wird gebeten den Fischereifachverband und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg an dem Vorhaben zu beteiligen.

4.2.3 Bauabnahme nach Art. 61 BayWG

Für die bestehende Anlage ist eine Bauabnahme erforderlich. Insbesondere ist der Bauliche Zustand in Bezug auf dem derzeitigen Regeln der Technik nachzuweisen.

Bearbeiter/in: Müller M.

Kronach, den 05.04.2022

Wasserwirtschaftsamt Kronach



Trau M.

BOR

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Gutachten vom 05.04.2022

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in den Main-Donau-Kanal (Regnitz).

Einzugsgebiet $A_E = 0,16$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 0,13$ ha

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

| lfd. Nr. | Art des Bauwerks | Kenndaten | Verortung / Zuordnung |
|----------|--|-------------------------------------|---|
| 1 | Einleitungsbauwerke E08_068T Wohngebiet Sattlertorstraße | rechnerische Abflussmenge 25 l/s | Rechtswert: 5509734 Hochwert: 647863 |
| | | | |

